jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/10 88/04/0311

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 Abs1;
GewO 1973 §77 Abs2;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0273/75 E 28. Mai 1975 RS 1

Stammrechtssatz

Als Auflage ist jede Vorschreibung zu verstehen, durch die Gefährdungen iS des§ 74 Abs 2 Z 1 GewO 1973 ausgeschlossen und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen iS des § 74 Abs 2 Z 2 - 5 GewO 1973 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Auflage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988040311.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at